



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.2-00005/00010/00034/00003/00008  
Bern, 27. März 2019

## Verfügung

betreffend

### **die temporäre Verlängerung einer Radio Mandatory Zone (nachfolgend «RMZ») um den Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG, nachstehend «RMZ Grenchen».**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1).
2. Mit Verfügung vom 27. September 2016 legte das BAZL auf Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (nachfolgend: Flugplatz Grenchen) im Raum des Flugplatzes Grenchen eine RMZ fest (die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Aktivierungsmöglichkeiten [HX] ergaben sich aus dem Anhang 2 zur Verfügung, vgl. auch BBI 2016 S. 7751 ff. vom 11. Oktober 2016). Die Aktivierung und Nutzung dieser RMZ setzte eine Ausnahmegewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) voraus (Dispositiv Ziff. 2). Die Gültigkeitsdauer der Luftraum-massnahme war beschränkt bis zur Antragstellung auf eine permanente Umsetzung von «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» durch den Flugplatz Grenchen, bis zu einem Entscheid des BAZL von Amtes wegen über eine permanente Einrichtung einer RMZ Grenchen oder den Abbruch des Projekts «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» (Dispositiv Ziff. 3).
3. Das Pilotprojekt «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» startete am 30. März 2017 auf dem Regionalflugplatz Grenchen. Damit sollten Erfahrungen gesammelt werden, wie An- und Abflüge nach



Instrumentenflugregeln ohne Flugsicherung bewerkstelligt werden können. Das jetzige Pilotprojekt in Grenchen wird auf Ende März 2019 auslaufen und (das Pilotprojekt) wird nicht mehr verlängert. Die Arbeiten für eine permanente Lösung für «IFR ohne ATC» in Grenchen sind aber bereits angelaufen. Damit ist auch die mit Verfügung vom 27. September 2016 angeordnete RMZ nicht mehr gültig und muss mit einer neuen Verfügung neu festgelegt werden, wenn diese weiter gelten soll.

4. Der Flugplatz Grenchen beantragt – nachdem am 21. Januar 2019 eine Besprechung mit dem BAZL stattgefunden hatte – mit Gesuch vom 25. Januar 2019 Folgendes:

*«Es sei die bereits bestehende Publikation gemäss Verfügung vom 27. September 2016 über die zeitweilige Einführung einer Radio Mandatory Zone (RMZ) um den Flugplatz Jura-Grenchen AG sowie deren späteren Änderungen inhaltsgleich mit der derzeit bestehenden Publikation zu verlängern. »*

Zur Begründung des Antrags führt der Flugplatz Grenchen aus, dass er zurzeit daran sei, eine permanente Einführung von «IFR ohne ATC» in Grenchen auszuarbeiten und danach beim BAZL zu beantragen. Für «IFR ohne ATC» sei eine RMZ notwendig, weshalb diese Luftraummassnahme weiterbestehen soll.

5. Grundlage für die Einführung einer RMZ bildet die Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA) 6005, Bst. a, Ziff. 1 und 2. Eine RMZ ist ein Luftraum, in welchem den Luftraumnutzern Auflagen hinsichtlich Funkkontakt und Hörbereitschaft auferlegt werden. In der RMZ Grenchen gelten die Luftraumregeln des umliegenden Luftraums, also gemäss Klasse G. Die spezifischen, vom BAZL auferlegten Auflagen für die Luftraumnutzer werden im AIP der Schweiz umschrieben.
6. Nach Auffassung des BVGer (vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945 ff.).
7. Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst bzw. welche Nutzungsregeln in welchem Luftraum zur Anwendung kommen. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 11. Februar 2019 und dem 5. März 2019 zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung zusammengefasst bzw. ausgewertet wurden (Anhang 1 zur Verfügung):

- FZAG, Flughafen Zürich AG, 12. Februar 2019
- SHV, Schweizerischer Hängegleiter-Verband, 12. Februar 2019

- OOCM, Skyguide Airspace Management Cell, 13. Februar 2019
- VSF, Verband Schweizer Flugplätze, 28. Februar 2019
- AeCS, Aero Club Schweiz, 1. März 2019
- MAA, Military Aviation Authority, 5. März 2019

8. Dem Auswertungsbericht zur durchgeführten Anhörungen kann entnommen werden, dass sich keine grundlegenden Bedenken ergeben, welche aus Sicht der betroffenen Luftverkehrsteilnehmer gegen die Errichtung einer temporären RMZ Grenchen sprechen.

Vom VSF und vom AeCS wurden Anträge mit Blick auf die permanente Umsetzung von «IFR ohne ATC» in Grenchen und generell auf den Regionalflugplätzen der Schweiz gestellt. Diese Anträge werden zur Kenntnis genommen. Da es in dieser Verfügung aber ausschliesslich um die Verlängerung der RMZ geht, nicht um «IFR ohne ATC» an sich, kann hier darauf aber nicht eingetreten werden.

9. Der Luftraum ist eine bundesrechtlich geregelte, öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung allen Luftraumnutzern gleichermassen offen. Dieses allgemeine Nutzungsrecht bleibt durch die Einführung einer RMZ Grenchen unberührt. Beim Entscheid, ob eine Luftraumstruktur errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das (nationale) öffentliche Interesse am Zweck der Aktivität, für welche eine besondere Luftraumstruktur eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraummassnahme. Damit Verhältnismässigkeit angenommen werden kann, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung der RMZ Grenchen, zur Erreichung des Ziels geeignet sein, sie muss erforderlich und letztlich für die in der öffentlichen Nutzung eingeschränkten Personen zumutbar sein.

Das BAZL steht einer permanenten Einführung von «IFR ohne ATC» nicht abweisend gegenüber und die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG hat die Arbeiten für eine solche permanente Einführung von «IFR ohne ATC» in Grenchen bereits aufgenommen. Das entsprechende Gesuch für die Anflugverfahren ist beim BAZL Ende Februar bereits eingetroffen und in Prüfung. Die Errichtung einer RMZ ist eine grundlegende Sicherheitsbedingung zur Durchführung von «IFR ohne ATC». Damit in der Übergangsphase bis zu einer möglichen permanenten Einführung eines solchen Betriebs das bisherige und den Piloten bekannte Konstrukt mit einer RMZ ausserhalb den ATC-Zeiten aufrechterhalten werden kann, ist für das Luftfahrtsystem in Grenchen die Beibehaltung der RMZ die optimale Lösung. Der Umfang der RMZ bleibt der gleiche wie bis anhin. Es wird für VFR-Operationen in Grenchen damit an sich keine Änderung geben im Vergleich zu den praktizierten Operationen bis anhin, ausser, dass ab dem 29. März 2019 und bis zu einer möglichen künftigen Bewilligung eines permanenten «IFR ohne ATC»-Betriebs (evtl. zeitlich gestaffelte Zulassung von permanenten An- und Abflugverfahren) vorläufig keine IFR-Operationen in der RMZ stattfinden werden. Wichtig ist an dieser Stelle der erneute Hinweis darauf, dass in der zeitlichen Planung zur permanenten Installation der IFR ohne ATC An- bzw. Abflugverfahren der Flughafen Grenchen sicherstellen soll, dass die Publikationen gemäss Publikationsprozess eingehalten und die bekannten Publikationsfristen bei der Planung mitberücksichtigt werden.

Die kurzfristige und temporäre Verlängerung der RMZ soll bis März 2020 erfolgen, wie dem Flugplatz Grenchen anlässlich der Sitzung vom 21. Januar 2019 und in der E-Mail vom 23. Januar 2019 bekanntgegeben und dies vom Flugplatz auch so angenommen wurde. Das Gesuch des

Flugplatzes vom 25. Januar 2019 bezieht sich auch darauf. Soweit seitens des Flugplatzes Grenchen die Einführung einer permanenten RMZ beabsichtigt ist, wird spätestens bis zum 31. August 2019 dem BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen sein. Eine permanente Einführung einer RMZ wird danach mittels Jahresluftraumverfügung erfolgen. Die Einführung einer temporären oder einer permanenten RMZ Grenchen ändert an der heutigen CTR Grenchen nichts, soweit nicht etwas Anderes angeordnet wird.

Die RMZ kann ausschliesslich ausserhalb der ATC-Zeiten (voraussichtliche ATC-Zeiten sind 0900LT-1700LT) aktiviert werden. Innerhalb der RMZ werden zuerst nur VFR-Operationen gestattet sein, da – wie erwähnt und auch der Flugplatz Grenchen mit Medienmitteilung kommuniziert hat – das Pilotprojekt «IFR ohne ATC» in Grenchen per 28. März 2019 auslaufen wird und das ohnehin temporär bewilligte Pilotprojekt nicht verlängert wird.

Die Luftraumstruktur in Grenchen ist mit dieser RMZ gerüstet für die nahe Zukunft, wobei Ziel ist, baldmöglichst wieder IFR-Operationen ohne ATC in Grenchen zu betreiben.

10. Das heutige VFR SUP betreffend RMZ Grenchen bleibt für VFR-Operationen in Grenchen weiterhin gültig. Dies, bis neue Publikationen im Rahmen von «IFR ohne ATC» in Grenchen ausgearbeitet sind. Für die RMZ Grenchen sind (De)- Aktivierungsmechanismen („HO“) und Verhalten für das Einfliegen in den Luftraum sowie den Aufenthalt und das Verlassen dieses Luftraums beschrieben. Die Regeln welche einzuhalten sind, sind zudem auch im AIP Supplement beschrieben.

Die vorgesehene RMZ Grenchen ist sowohl räumlich als auch zeitlich beschränkt. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Aktivierungseckwerte („HO“) der RMZ Grenchen können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es werden keine bestehenden An- oder Abflugrouten des Flugplatzes geändert und die Anzahl Flugbewegungen, welche im Betriebsreglement beschrieben sind, ist einzuhalten. Damit sind weder zusätzliche Lärmimmissionen für die unmittelbare Umgebung zu erwarten, noch werden die übrigen Luftraumnutzer in einer ins Gewicht fallenden Weise in der Nutzung eingeschränkt. Die Massnahme ist somit für die übrigen Luftraumnutzer sowie die betroffene Bevölkerung am Boden ohne weiteres zumutbar.

Aus den vorgenannten Gründen wird auf Ersuchen des Flugplatz Grenchen entsprechend dem bisherigen Zustand im Raum des Flugplatzes Grenchen die temporäre Luftraumstrukturänderung umgesetzt und eine RMZ Grenchen mit den lateralen und vertikalen Abmessungen sowie den zeitlichen Aktivierungseckwerten gemäss Anhang 2 dieser Verfügung errichtet (Anordnung 1.1). Damit wird dem Antrag des Flugplatzes vom 25. Januar 2019 teilweise stattgegeben. Die bis am 28. März 2019 geltende RMZ war gemäss Verfügung vom 27. September 2016 nur im Zusammenhang mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L aktivier- und nutzbar. Mit der vorliegenden Verfügung ist das nicht mehr Voraussetzung. Dafür gilt neu der Luftraumstrukturstatus «HO» (spezifische Aktivierungszeiten), was bedeutet, dass die RMZ Grenchen nur ausserhalb der heute geltenden ATC-Zeiten (ATC-Zeiten sind täglich von 09.00 – 17.00 Uhr Lokalzeit) aktiviert werden kann, somit zwischen 17.00 Uhr und 09.00 Uhr Lokalzeit.

11. Die Veröffentlichung dieser temporären Luftraumstrukturänderung erfolgt per AIP Supplement, wird über ATIS ausgestrahlt und entspricht in der räumlichen Ausdehnung der CTR Grenchen wie auf dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 1.1 b).

Alle Sicherheitsmassnahmen («*Safety Requirements*»), welche im laufend aufdatierten «*Safety Assessment - 20190213 Master SIRA IFR wo ATC*» vom 13. Februar 2019 beschrieben und/oder von der Gesuchstellerin zum Antrag für Instrumentenanflüge vom 20. Februar 2019 mitgeliefert und für den VFR-Verkehr in der RMZ relevant sind, müssen während der Aktivierung der RMZ Grenchen ohne Ausnahme eingehalten werden.

Als Datum für das Inkrafttreten gilt der 29. März 2019 (Anordnung 2). Die Gültigkeitsdauer wird beschränkt auf die Zeit bis zur Rechtswirkung eines Entscheids über einen Antrag des Flugplatzes Grenchen zur Errichtung einer dauerhaften RMZ Grenchen längstens aber bis am 25. März 2020. Soweit seitens des Flugplatzes Grenchen die Einführung einer permanenten RMZ beabsichtigt ist, wird spätestens bis zum 31. August 2019 dem BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen sein (Anordnung 3).

Beschwerden gegen Luftraumverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 8a Abs. 2 LFG).

12. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden (können) und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, können jederzeit zum sofortigen und entschädigungslosen Widerruf oder zur Änderung dieser Ausnahmegewilligung durch das BAZL führen (Anordnung 4).
13. Das BAZL erhebt gemäss Art. 6b LFG für Verfügungen Gebühren. Diese Gebühr wird vorliegend gestützt auf die Kriterien in Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) auf Fr. 1'200.-- festgelegt (Anordnung 5).
14. Die Verfügung ist den in (Anordnung 6.1) genannten Stellen zu eröffnen, den in (Anordnung 6.2) genannten Adressaten mit gewöhnlicher Post mitzuteilen sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren (Anordnung 6.3).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
  - 1.1. Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG wird teilweise gutgeheissen und im Raum des Flugplatzes eine «RMZ Grenchen» eingerichtet. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Aktivierungsmöglichkeiten („HO“) sind im Anhang 2 dieser Verfügung definiert.  
  
Die Nutzungsbedingungen lauten folgendermassen:
    - a) Die RMZ Grenchen entspricht in der lateralen räumlichen Ausdehnung der CTR Grenchen wie auf dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
    - b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in der RMZ Grenchen erlaubt. Um die Durchführung jederzeit zu ermöglichen, stellt die Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG sicher, dass alle Verfahren betreffend die RMZ Grenchen im AIP CH publiziert sind und die Aktivierung über ATIS ausgestrahlt wird.

c) Alle Sicherheitsmassnahmen («*Safety Requirements*»), welche im laufend aufzudatierenden «*Safety Assessment - 20190213 Master SIRA IFR wo ATC*» vom 13. Februar 2019 beschrieben und/oder von der Gesuchstellerin zum Antrag für Instrumentenanflüge vom 20. Februar 2019 mitgeliefert und für den VFR-Verkehr in der RMZ relevant sind, müssen während der Aktivierung der RMZ Grenchen ohne Ausnahme eingehalten werden.

1.2. Gegen diese Anordnung gerichtete Anträge werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 29. März 2019 in Kraft.

Vor Aktivierung und Nutzung der RMZ Grenchen für Flüge nach Instrumentenregeln ist eine Ausnahmebewilligung des BAZL gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L einzuholen.

3. Die Gültigkeitsdauer dieser Luftraummassnahme ist beschränkt bis zur Rechtswirkung einer Genehmigung einer permanenten RMZ, längstens bis am 25. März 2020.

Soweit seitens des Flugplatzes Grenchen die Einführung einer permanenten RMZ beabsichtigt ist, ist spätestens bis zum 31. August 2019 dem BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

4. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden (können) und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, können jederzeit zum sofortigen und entschädigungslosen Widerruf oder zur Änderung dieser Ausnahmebewilligung durch das BAZL führen.

5. Die Kosten für diese Verfügung werden auf Fr. 1'200.-- festgelegt und der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG auferlegt.

6. Publikation Verfügung:

6.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, Direktor Ernest Oggier, CH – 2540 Grenchen
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

6.2. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten mit einfacher Post mitzuteilen:

- Aero Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
- Zürich Flughafen AG, z.H. Herrn J. Döbelin, 8058 Zürich-Flughafen
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband, z.H. Herrn C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich

6.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

6.4. Die Verfügung kann über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) oder telefonisch unter der Nummer 058 465 06 57 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner  
Direktor



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

- Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung für Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG
- Anhang 2: Dimensionen RMZ Grenchen

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, LSI, SILR, SISS, SIFS, SIAP, LSB, LESA, LERI, LEUW, SRM



Jeroen Kroese, 26.03.2019

## Anhang 1

Bericht über die Anhörung betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz zur Verlängerung der «Radio Mandatory Zone» um den Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG, nachstehend «RMZ Grenchen»

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.2-00005

## 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter

### 1.1 LW/MAA

Stellungnahme	Beurteilung
<p>Vielen Dank für das Gesuch zur Verlängerung der RMZ Grenchen und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>Von Seiten LW / MAA haben wir nichts gegen die Weiterführung der RMZ einzuwenden, auch wenn vorerst kein IFR darin stattfindet. Zudem begrüßen wir es, dass die Arbeiten für die Einführung von IFR ohne ATC im Allgemeinen weiter vorangetrieben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

### 1.2 Skyguide /OOCM

Stellungnahme	Beurteilung
<p>Vielen Dank für die Info. Aus Sicht AMC haben wir keine Anmerkungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

### 1.3 SHV

Stellungnahme	Beurteilung
<p>Da uns dies nicht weiter betrifft, haben wir keine Bemerkungen dazu.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>





## 1.4 VSF

Stellungnahme	Beurteilung
<p>Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) unterstützt den Regional Flugplatz Grenchen (im Folgenden genannt «RFP Grenchen») seit dem Jahr 2015 im Dossier «Finanzierung der Flugsicherung auf den regionalen Flugplätzen». Dies mit dem Ziel, zusammen mit dem Bund, eine nachhaltige und für den Flugplatz adäquate Flugsicherungs-lösung für die Zukunft zu entwickeln. Der VSF hatte auch Einsitz im Steuerungsgremium «INGSA», welches das Pilotprojekt «IFR ohne ATC in Grenchen» begleitete.</p> <p>Im Rahmen der Teilnahme unseres Verbandes im Gremium NAMAC (National Airspace Management Advisory Committee), zuständig für Luftraumfragen, sind wir eingeladen, zu einem Antrag der RFP Grenchen AG, datiert vom 25. Januar 2019, für die Verlängerung der Publikation über die zeitweilige Einführung einer Radio Mandatory Zone (RMZ) um den RFP Grenchen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme zu diesem Antrag hat bis zum 5. März 2019 zu erfolgen. Mit der vorliegenden Stellungnahme erfolgt unsere Eingabe somit fristgerecht.</p> <p>Mit Datum vom 20. Februar 2019 ist ein separater Antrag der RFP Grenchen AG an das BAZL ergangen, welcher die Anwendung des (im Verlauf des Pilotprojekts praktizierten) Instrumentenanflugverfahrens (IFR APP) ohne Flugverkehrskontrolldienst (ATC) auf dem RFP Grenchen im Rahmen einer dauernden Bewilligung, ermöglichen soll. Aufgrund des Konnexes des ersten Antrags mit dem Letzteren erlauben wir uns mit der vorliegenden Eingabe gleich auf beide Anträge einzugehen und unsere Bemerkungen mit der vorliegenden Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der VSF hat an der Sitzung der NAMAC vom 19. Februar 2019, sowie nach bilateralen Gesprächen zur Kenntnis genommen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das BAZL einer permanenten Einführung von IFR ohne ATC in Grenchen nicht abweisend gegenüber steht;</li><li>- das BAZL aufgrund eines Safety Risikos nicht, wie ursprünglich vorgesehen, bis zum Ablauf des Pilotprojekts IFR Abflüge (IFR DEP) ohne ATC auf dem RFP Grenchen definitiv implementieren könne;</li><li>- die Absicht besteht, in einer Übergangsphase, das heisst, bis zu einer permanenten Einführung von IFR ohne ATC in Grenchen, die bisherige und den Piloten bekannte RMZ ausserhalb der ATC-Zeiten aufrechtzuerhalten;</li><li>- konkret die Absicht besteht, den Umfang der RMZ gleich wie bis anhin beizubehalten;</li><li>- vom zeitlichen Aspekt her, das Ziel besteht, baldmöglichst wieder IFR- Operationen ohne ATC in Grenchen zu betreiben;</li><li>- erwartungsgemäss die dauernde Bewilligung zur Anwendung des IFR APP ohne ATC auf dem RFP Grenchen (wie im Verlauf des Pilotprojekts praktiziert), nach Eingang des Gesuchs, voraussichtlich im Mai/Juni 2019 erteilt werden kann;</li><li>- die Einführung eines neuentwickelten Standard Instrument Departure (SID) in Pistenrichtung 06, einen entsprechenden Antrag der RFP Grenchen AG voraussetzt, eine Anpassung des Betriebsreglements des Flugplatzes erfordert und erwartungsgemäss erst ab März 2020 eingeführt werden könnte.</li></ul> <p>Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Umstände erlauben wir uns auf den Erläuterungsbericht zur Totalrevision der Verordnung des</p>	<p><b>Da nur der Luftraum angehört wurde, wird nur Antrag 1 des VSF berücksichtigt. Die Anträge 2 und 3 sind nicht Gegenstand der Anhörung. Auf diese Anträge wird daher vorliegend nicht eingetreten.</b></p>



UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge, datiert vom 31. Juli 2014, hinzuweisen. Auf Seite 8 dieses Berichtes heisst es: «In einer breit angelegten Stakeholder-Befragung wurde ein starkes Bedürfnis nach IFR-An- und Abflügen auch auf unkontrollierten Flugplätzen geäussert.» Dies zumal die europäische Norm SERA.8001 IFR ohne ATC im Luftraum G und auf unkontrollierten Flugplätzen grundsätzlich zulässt. Schon damals wurde auf die Bedeutung des Pilotprojekts in Grenchen hingewiesen. Dieses läuft nun leider ab, bevor endgültige Ergebnisse vorliegen. Das genannte «Bedürfnis» hat in den vergangenen Jahren an «Stärke» und Dringlichkeit, insbesondere bei den kontrollierten Flugplätzen, gewonnen. Aufgrund der degressiven Subventionsbeiträge für die Finanzierung der Flugsicherung zugunsten des RFP Grenchen sowie sieben weiteren Regionalflugplätzen stellt sich für diese Betriebe eine existenzielle Frage, welche die rasche Einführung von entlastenden Massnahmen - wie beispielsweise die Einführung von IFR ohne ATC - erfordern. Folglich stellt unser Verband folgende Anträge:

1. Der VSF unterstützt die eingangs genannten Anträge der RFP Grenchen AG vom 25. Januar, respektive vom 20. Februar 2019. Es seien in Folge zunächst die Verlängerung der Publikation über die zeitweilige Einführung einer RMZ um den RFP Grenchen, sodann der Antrag auf eine dauernde Bewilligung zur Anwendung des IFR APP ohne ATC, sowie schliesslich der noch zu stellende Antrag zur Einführung eines neuentwickelten SID in Pistenrichtung 06 beförderlich zu genehmigen. Für IFR DEP ohne ATC sollten aber trotzdem, falls sich solche bieten, auch alternative Lösungen grundsätzlicher Art geprüft werden, die nicht auf einen einzelnen Flugplatz massgeschneidert sind. Das Ziel sollte es sein, die Fristen bis Mai/Juni 2019, respektive März 2020 zu unterbieten. Mit Übergangslösungen sollte sichergestellt werden, dass der RFP Grenchen bereits vorher rasch wieder IFR DEP ohne ATC anwenden kann.
2. Es sei durch das BAZL die permanente Einführung von IFR ohne ATC auf den regionalen Flugplätzen der Schweiz mit Flugsicherung als ein prioritäres Projekt mit strategischer Bedeutung für das Luftfahrtsystem der Schweiz zu deklarieren. Entsprechend seien für die rasche Umsetzung dieses Projekts (mit Ziel bis spätestens Ende des Jahres 2020) amtsseitig die nötigen Ressourcen sicherzustellen.
3. Es seien die Vorfälle, welche als Safety Risiken für IFR DEP ohne ATC auf dem RFP Grenchen identifiziert wurden, im Detail durch das BAZL den Stakeholdern darzulegen (z.B. im Rahmen des Gremiums INGSa). Dies mit dem Ziel Lehren für künftige Projekte ziehen zu können. Dasselbe gilt für die Auswertung der Gründe, die am 02. April 2018 zum Abbruch von AFIS auf dem RFP Grenchen führten.

## 1.5 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung
Der Aero-Club der Schweiz AeCS unterstützt die durch den VSF und seine Partner abgegebene Stellungnahme, datiert vom 28.2.2019 in Sachen:	<b>Da nur der Luftraum angehört wurde, wird nur Antrag 1 dieser Stellungnahme der AeCS berücksicht-</b>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.2-00005

<p>1. Verlängerung der Publikation über die zeitweilige Einführung eine Radio Mandatory Zone (RMZ) auf dem Regionalflugplatz Grenchen (LSZG),</p> <p>2. Dauernde Bewilligung zur Anwendung des Instrumentenflugverfahrens (IFR AFP) ohne Flugverkehrskontrolldienst (ATC) auf dem Regionalflughafen Grenchen (LSZG),</p> <p>sowie Anträge zu obiger Ziffer 1. und 2. der Regionalflugplatz Grenchen AG vom 25.01. resp. 20.02.2019</p> <p>vollumfänglich und vorbehaltlos.</p> <p>Der Aero-Club der Schweiz erwartet und fordert vom Bundesamt für Zivilluftfahrt vollumfängliches Eintreten und Stattgeben der gestellten Anträge durch den Verband Schweizer Flugplätze VSF und die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG.</p>	<p><b>sichtig. Antrag 2 ist nicht Gegenstand der Anhörung. Auf Antrag 2 wird daher nicht eingetreten.</b></p>
---	---

## 1.6 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung
Vielen Dank, seitens FZAG haben wir hierzu keine Anmerkungen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

## 2 Fazit

Dem Gesuch der Regionalflughafen Jura – Grenchen AG vom 25. Januar 2019 zur Errichtung einer temporären Radio Mandatory Zone («RMZ») wird stattgegeben (zu Bedingungen und Auflagen vgl. Verfügungsdispositiv).



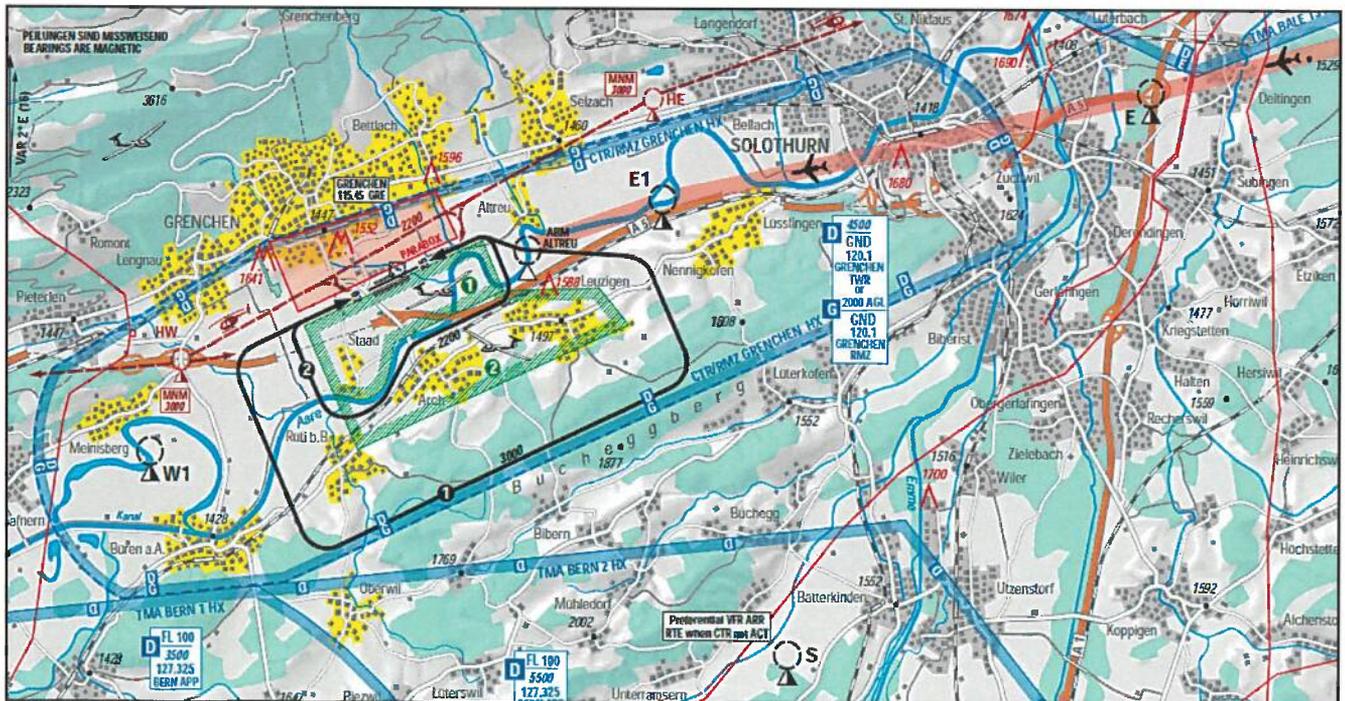
Jeroen Kroese, 26.03.2019

## Anhang 2

Dimensionen der temporären Änderung der Luft-  
raumstruktur der Schweiz zur Implementierung  
einer «Radio Mandatory Zone» um den Regio-  
nalflugplatz Jura – Grenchen AG,

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.2-00005

### 1 «RMZ Grenchen»



„RMZ Grenchen“

Lateral Dimensions: 47 13 05 N 007 32 31 E - arc of circle centred on 47 11 32 N 007 31 52 E, Radius 1.60 NM, clockwise 47 11 13 N 007 34 10 E - 47 08 02 N 007 23 23 E - 47 07 52 N 007 21 00 E, arc of circle centred on 47 09 18 N 007 22 02 E, Radius 1.61 NM,





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.2-00005

clockwise 47 10 03 N 007 19 58 E - 47 11 15 N 007 23 08 E - 47 13 05 N 007 32 31 E.

Vertical Dimensions: GND – 2000ft GND

Airspace status: HO (spezifische Aktivierungszeiten); Die RMZ Grenchen kann aktiviert werden von 1700LT bis 0900LT.

Airspace Class: G (according surrounding airspace); VFR flights operating in parts of Class G airspace and IFR flights operating in parts of Class G airspace designated as a radio mandatory zone (RMZ) by the competent authority shall maintain continuous air-ground voice communication watch and establish two-way communication, as necessary, on the appropriate communication channel, unless in compliance with alternative provisions prescribed for that particular airspace by the ANSP.